

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 23/10 B

L 10 P 6/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 P 36/06 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

R + V Betriebskrankenkasse,
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 7.11.2010 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 29.10.2010 eingelegt, das ihm am 4.12.2010 zugestellt worden ist. Das LSG hat das dort eingereichte Schreiben am 13.12.2010 an das BSG weitergeleitet, wo es am 15.12.2010 eingegangen ist.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 21.12.2010 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist am 4.1.2011 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

